



Ort, Datum:

Finanzhilfe für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt

Bestätigung für eine Festanstellung von Kandidatinnen/Kandidaten im Bereich der Luftfahrt

Hiermit bestätigt,

Name Arbeitgeber: Kontaktperson:

Strasse / Nr.: Telefon:

PLZ: Ort: E-Mail:

Beginn Anstellung:

den im Folgenden genannten Kandidaten/die im Folgenden genannte Kandidatin:

Anrede: Vorname: Name:

Strasse / Nr.: Telefon:

PLZ: Ort: E-Mail:

in Kenntnis der Rückzahlungspflicht gemäss Artikel 7 i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Finanzhilfen für Ausbildungen in der Luftfahrt (VFAL, SR 748.03) zu beschäftigen. Der Umfang der Beschäftigung richtet sich nach der absolvierten Ausbildung (Art. 3 Abs. 3 Bst. a – g i.V.m. Art. 5 VFAL): *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

a. Berufspilotinnen und –piloten

A H

MOU

b. Fluglehrerinnen und –lehrer

- | | | | |
|------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> FI | <input type="checkbox"/> A | <input type="checkbox"/> H | <input type="checkbox"/> S |
| <input type="checkbox"/> IRI | <input type="checkbox"/> A | <input type="checkbox"/> H | |
| <input type="checkbox"/> MI | <input type="checkbox"/> A | <input type="checkbox"/> H | |
| <input type="checkbox"/> CRI | <input type="checkbox"/> A | | |

c. Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal

- A B
- Nationale Ausweis für Spezialisten

Der bestätigende Betrieb kann gemäss Artikel 7 Absätze 2 – 4 VFAL rückzahlungspflichtig werden. Der Betrieb muss dem BAZL die Finanzhilfe zurückzahlen, wenn er die Kandidatin/den Kandidaten aus Gründen, die er zu verantworten hat, nicht spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung anstellt und/oder nicht während der Dauer nach Artikel 3 Absatz 3 VFAL beschäftigt.

Unterschrift Betrieb (zeichnungsberechtigte Person):

.....

Art. 3 Prioritätenordnung

¹ Bewerben sich mehr Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ausbildung zur Berufspilotin oder zum Berufspiloten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b), als Bedarf besteht oder als finanzielle Mittel für diesen Bereich vorgesehen sind, so berücksichtigt das BAZL in folgender Reihenfolge die Kandidatinnen und Kandidaten, die:

- a. über eine uneingeschränkte Empfehlung aus den Abklärungen der fliegerischen Vorschulung (SPHAIR) und über eine Beschäftigungsbestätigung eines Schweizer Aviatikbetriebs verfügen;
- b. über eine uneingeschränkte Empfehlung aus SPHAIR verfügen;
- c. gemäss Abklärungen, die das BAZL durchführen lässt, als Berufspilotinnen oder Berufspiloten geeignet sind.

² Für die anderen Berufsgattungen werden in folgender Reihenfolge die Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt, die:

- a. über eine Beschäftigungsbestätigung eines Schweizer Aviatikbetriebs verfügen;
- b. gemäss Abklärungen, die das BAZL durchführen lässt, für den betreffenden Beruf geeignet sind.

³ Mit der Beschäftigungsbestätigung bestätigt der Aviatikbetrieb, dass er sich verpflichtet, die Kandidatin oder den Kandidaten nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung mindestens im folgenden Umfang zu beschäftigen:

- a. Berufspilotinnen und -piloten für Flugzeug: mindestens drei Jahre zu mindestens 60 Prozent eines vollen Pensums oder 1200 Stunden innerhalb dreier Jahre;
- b. Berufspilotinnen und -piloten für Hubschrauber: mindestens drei Jahre zu mindestens 60 Prozent eines vollen Pensums oder 600 Stunden innerhalb dreier Jahre;
- c. Fluglehrerinnen und -lehrer für Flugzeug: 100 Stunden Flugunterricht in Flugzeugen oder Motorsegler (TMG, Touring Motor Glider) sowie zusätzlich die Überwachung von mindestens 25 Alleinflügen von Flugschülerinnen oder -schülern innerhalb dreier Jahre;
- d. Fluglehrerinnen und -lehrer für Hubschrauber: 100 Stunden Flugunterricht in Hubschraubern sowie zusätzlich die Überwachung von mindestens 25 Alleinflügen von Flugschülerinnen oder -schülern innerhalb dreier Jahre;
- e. Fluglehrerinnen und -lehrer für Segelflieger: 30 Stunden Flugunterricht oder Unterricht für 60 Starts, wobei der vollständige Lehrplan für die Erteilung eines Ausweises für Segelflugpilotinnen oder -piloten (SPL, Sailplane Pilot Licence) behandelt wurde innerhalb dreier Jahre;
- f. Fluglehrerinnen und -lehrer der Kategorien IRI, MI und CRI: 100 Stunden Flugunterricht in Flugzeugen innerhalb dreier Jahre;
- g. Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal: mindestens drei Jahre zu mindestens 60 Prozent eines vollen Pensums.

Art. 5 Höhe der Finanzhilfe

¹ Die Höhe der Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausbildungskosten. Bei Personen ohne schweizerische Staatsangehörigkeit, welche spezifisch für die betreffende Ausbildung in die Schweiz kommen, beträgt sie höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Ausbildungskosten.

² Als anrechenbare Kosten gelten die von der Ausbildungsstätte in Rechnung gestellten Kosten für die Ausbildungstätigkeit, insbesondere Lehrmittel, Kosten für die Miete der Schulflugzeuge, Simulatoren

oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit sie von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu tragen sind.

³ Die anrechenbaren Kosten sind für die nachstehenden Kategorien wie folgt begrenzt:

- a. Berufspilotinnen und -piloten für Flugzeug:
 1. Frozen ATP: auf 120 000 Franken,
 2. CPL/IR: auf 100 000 Franken;
- b. Berufspilotinnen und -piloten für Hubschrauber:
 1. Frozen ATP: auf 160 000 Franken,
 2. CPL/IR: auf 100 000 Franken,
 3. MOU: auf 10 000 Franken;
- c. Fluglehrerinnen und -lehrer für Flugzeuge und Hubschrauber:
 1. FI/A: auf 20 000 Franken,
 2. FI/H: auf 25 000 Franken,
 3. FI/S: auf 8000 Franken,
 4. IRI: auf 15 000 Franken,
 5. MI/A: auf 8000 Franken,
 6. MI/H (bis 2000 Meter über Meer): auf 20 000 Franken,
 7. MI/H (über 2000 Meter über Meer): auf 4000 Franken,
 8. FI/TMG: auf 5500 Franken,
 9. CRI: auf 10 000 Franken;
- d. Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal:
 1. Lizenzen der Kategorien A und B: auf 8000 Franken,
 2. nationaler Ausweis für Fachspezialisten: auf 8000 Franken.

Art. 7 Rückzahlungspflicht

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat verliert den Anspruch auf zugesprochene Finanzhilfen und muss dem BAZL bereits erhaltene Finanzhilfen zurückzahlen, wenn sie oder er:

- a. die Ausbildung ohne triftigen Grund abbricht;
- b. die Tätigkeit nicht spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnimmt; oder
- c. die Tätigkeit nicht mindestens im Umfang nach Artikel 3 Absatz 3 ausübt.

² Ein Aviatikbetrieb, der eine Beschäftigungsbestätigung abgegeben hat, muss dem BAZL die Finanzhilfe zurückzahlen, wenn er die Kandidatin oder den Kandidaten aus Gründen, die er zu verantworten hat, nicht spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung anstellt oder sie oder ihn nicht im Umfang nach Artikel 3 Absatz 3 beschäftigt.

³ Ein Aviatikbetrieb, der eine Kandidatin oder einen Kandidaten nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung beschäftigt, muss dem BAZL die Finanzhilfe zurückzahlen, wenn aus Gründen, die er zu verantworten hat, der Umfang der Beschäftigung nach Artikel 3 Absatz 3 nicht erreicht wird.

⁴ Haben sowohl der Aviatikbetriebe als auch die Kandidatin oder der Kandidat massgebende Gründe zu verantworten, so sind sie je nach Massgabe ihrer Verantwortung rückzahlungspflichtig.

⁵ Um Härtefälle zu vermeiden kann das BAZL den Verlust des Anspruchs oder die Rückzahlungspflicht auf einen Teil der betreffenden Summe beschränken.

⁶ Das BAZL legt die geschuldeten Rückzahlungen fest.